

Gebührenordnung

für das Freibad der Gemeinde Hemslingen

vom 31.01.2018

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der
z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der
Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung
am 31.01.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemslingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für
Art der Eintrittskarte Preis in €

| | |
|---|----------|
| 1. Einzelkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,50 € |
| 2. Zwölferkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 15,00 € |
| 3. Jahreskarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 55,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € |
| 4. Familienjahreskarten | 110,00 € |
| Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben. | |

(2) Freien Eintritt haben:

– Kindergartengruppen der Gemeinde Hemslingen

(3) Abweichende Gebühren (Rabattaktionen) werden jährlich nach vorherigem Ratsbeschluss bekannt gegeben.

§ 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades.

Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

§ 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Freibades in Hemslingen bleibt unberührt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 31.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse über die Gebührenerhebung außer Kraft.

Hemslingen, den 31.01.2018

Gemeinde Hemslingen

gez. Gerken
Bürgermeister

(L. S.)